

Duldung + Arbeit = Aufenthaltserlaubnis?

12/2025

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
Allgemeine Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis	3
§ 60c AufenthG – Ausbildungsduldung.....	5
§ 60d AufenthG – Beschäftigungsduldung	6
§ 104c AufenthG – Chancenaufenthalt.....	7
§ 25a AufenthG – Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige	8
§ 25b AufenthG – Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration	9
§ 25 Abs. 5 AufenthG – Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen	10
§ 19d AufenthG – Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	11
§ 16g AufenthG – Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer (Ausbildungsaufenthaltserlaubnis)	12
§ 23a AufenthG – Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen	13
Weiterführende Informationen und Beratung	14
Impressum	14

Einleitung

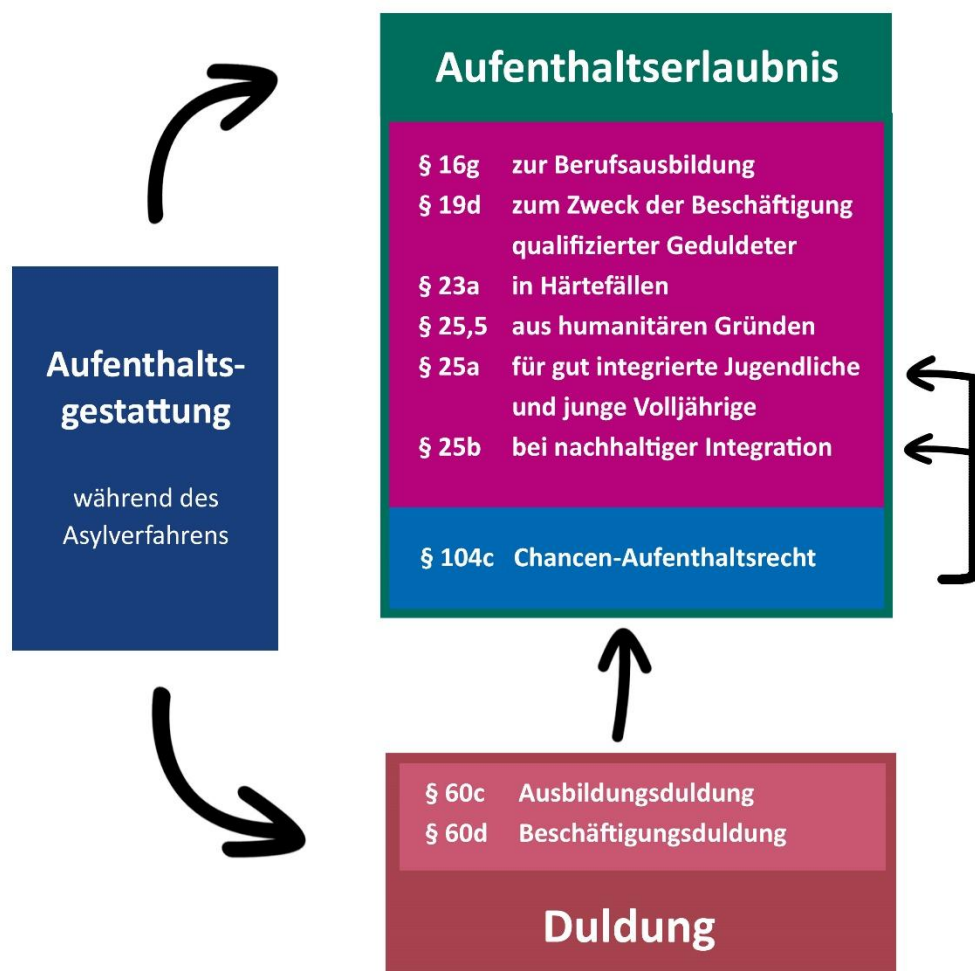
Sie haben eine Duldung. Es gibt verschiedene Wege, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Eine Ausbildung oder eine Arbeit kann dabei sehr hilfreich oder sogar Voraussetzung sein. Mit einer Arbeit oder einer Ausbildung bekommt man aber nicht automatisch eine Aufenthaltserlaubnis. In dieser Broschüre zeigen wir Ihnen verschiedene Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen.

Diese Broschüre ersetzt keine Beratung! Jeder Fall ist anders. Lassen Sie sich von einer spezialisierten Beratungsstelle oder einer* einem fachkundigen Rechtsanwältin bzw. -anwalt beraten.

Während des Asylverfahrens haben Sie in der Regel eine Aufenthaltsgestattung.

Ihr Asylantrag wird positiv entschieden? Dann bekommen Sie eine Aufenthaltserlaubnis.

Ihr Asylantrag wird endgültig negativ entschieden? Dann bekommen Sie eine Duldung.



Dies sind Möglichkeiten, aus der Duldung heraus eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen:

- Ausbildungsaufenthaltserlaubnis¹
- Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration²
- Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung³
- Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende⁴
- Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen⁵
- Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen⁶

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über den Umweg einer Ausbildungsduldung⁷ oder Beschäftigungsduldung⁸ eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen.

Um eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung oder eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen, müssen Sie immer einen Antrag bei der Ausländerbehörde stellen.⁹ Lassen Sie sich beraten!

Achtung: Es gibt weitere Möglichkeiten. Zum Beispiel kann unter Umständen ein Asylfolgeantrag gestellt werden. Da sich diese Arbeitshilfe aber mit dem Thema „Duldung und Arbeit“ beschäftigt, werden diese Möglichkeiten hier nicht erklärt.

¹ § 16g AufenthG

² § 25b AufenthG

³ § 19d AufenthG

⁴ § 25a AufenthG

⁵ § 25 Abs. 5 AufenthG

⁶ § 23a AufenthG

⁷ § 60c AufenthG

⁸ § 60d AufenthG

⁹ § 81 AufenthG

Allgemeine Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis

Um eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen, muss in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein, die Identität muss geklärt sein und es muss ein Nationalpass vorgelegt werden.¹⁰

Ausnahmen bei der Lebensunterhaltssicherung

Für eine Ausbildungsduldung ist die Lebensunterhaltssicherung nicht notwendig. Auch für den Chancenaufenthalt¹¹ benötigen Sie keine Lebensunterhaltssicherung.

Sie wollen nach der Ausbildungsduldung oder nach dem Chancenaufenthalt eine weitere Aufenthaltserlaubnis bekommen? Dann müssen Sie in der Regel (überwiegend) den Lebensunterhalt sichern.

Was ist die Lebensunterhaltssicherung?

Die *Lebensunterhaltssicherung* ist in vielen Fällen ein wichtiges Kriterium, um eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Lebensunterhaltssicherung bedeutet vereinfacht gesagt, dass Sie das Geld, das Sie zum Leben benötigen (Essen, Kleidung, etc.) nicht vom Jobcenter oder Sozialamt bekommen.

Die Berechnung der Lebensunterhaltssicherung im Aufenthaltsrecht ist sehr komplex geregelt. Sie unterscheidet sich je nach Aufenthaltsstatus und Ihrer individuellen Lebenssituation.

Bestimmte Leistungen werden in vielen Fällen als Einkommen gerechnet (Kindergeld, Elterngeld) oder werden nicht berücksichtigt (Wohngeld).

Ausnahmen bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung

Für den **Chancenaufenthalt** müssen Sie noch nicht Ihre Identität geklärt und keinen Pass vorgelegt haben. Sie müssen aber versuchen, Ihre Identität zu klären und einen Pass vorzulegen.

Für die **Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung** muss in der Regel Ihre Identität geklärt sein – hierfür gibt es Fristen. Die Vorlage eines Passes ist für die Erteilung der Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung nicht unbedingt nötig. Sie sind aber zur Passbeschaffung verpflichtet.

Sie wollen mit einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung eine Aufenthaltserlaubnis beantragen? Oder Sie wollen nach dem Chancenaufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis bekommen? Dann müssen Sie in der Regel einen Pass vorlegen.

¹⁰ Vgl. § 5 AufenthG

¹¹ § 104c AufenthG

In Ausnahmefällen kann die Ausländerbehörde einen Reiseausweis für Ausländer¹² ausstellen. Dafür muss Ihre Identität in der Regel geklärt sein. Zudem müssen Sie nachweisen, dass Sie alles Erforderliche und Zumutbare getan haben, um Ihren Pass zu beschaffen.

Dokumentation von Identitätsklärung und Passbeschaffung

Es ist sehr wichtig, dass Sie Ihre Bemühungen zur Identitätsklärung und Passbeschaffung gut dokumentieren. Diese Arbeitshilfe richtet sich an Menschen mit Duldung. Sie kann Ihnen dabei helfen – sie ist in vielen Sprachen verfügbar:

<https://www.asyl.net/view/mitwirkungspflichten-bei-der-identitaetsklaerungpassbeschaffung-fuer-menschen-mit-duldung-1/>

Auch schon im Asylverfahren kann es sinnvoll sein, Bemühungen zur Identitätsklärung zu dokumentieren. Im Asylverfahren dürfen Sie aber *in keinem Fall zur Botschaft* gehen oder Kontakt mit Behörden des Herkunftslandes aufnehmen. Informationen dazu finden Sie hier:

<https://www.asyl.net/view/mitwirkungspflichten-bei-der-identitaetsklaerung-fuer-menschen-im-asylverfahren/>

¹² vgl. § 5 AufenthV

§ 60c AufenthG – Ausbildungsduldung

Sie machen eine Ausbildung? Dann haben Sie vielleicht Anspruch auf eine Ausbildungsduldung.

Für eine Ausbildungsduldung müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ☐ Sie haben seit mindestens 3 Monaten eine Duldung.

Ausnahme: Sie haben die Ausbildung schon im Asylverfahren (also mit Aufenthaltsgestattung) begonnen? Dann gibt es keine „Wartezeit“.

- ☐ Die Ausbildung ist staatlich anerkannt und dauert mindestens 2 Jahre.

Ausnahme: Auch für eine Assistenz- oder Helferausbildung können Sie eine Ausbildungsduldung erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass Sie schon die Zusage zu einer daran anschließenden mindestens zweijährigen Ausbildung für einen Beruf haben, für den die Agentur für Arbeit einen Engpass¹³ festgestellt hat.

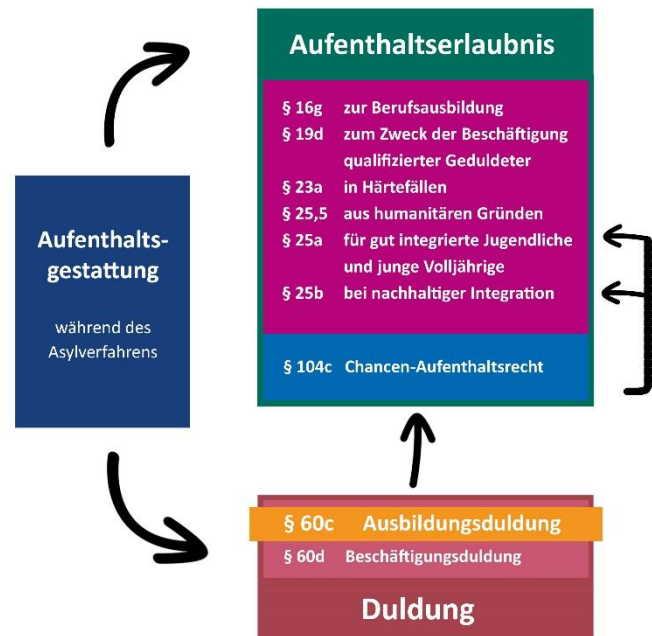
- ☐ Ihre Identität ist geklärt.

- Sie sind vor dem 01.01.2017 nach Deutschland eingereist? Dann müssen Sie Ihre Identität bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung nachweisen.
- Sie sind zwischen dem 01.01.2017 und dem 01.01.2020 nach Deutschland eingereist? Dann müssen Sie Ihre Identität bis zum 30.06.2020 geklärt haben.
- Sie sind nach dem 01.01.2020 eingereist? Dann müssen Sie innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise Ihre Identität klären.

Ausnahme: Es ist nicht Ihre Schuld, dass Ihre Identität nicht geklärt ist? Dann können Sie von der Ausländerbehörde trotzdem eine Ausbildungsduldung bekommen.

Es gibt verschiedene Gründe, weswegen Sie keine Ausbildungsduldung bekommen, zum Beispiel:

- × Sie sind im Dublin-Verfahren.
- × Sie haben ein Arbeitsverbot¹⁴.
- × Sie wurden wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einem bestimmten Strafmaß verurteilt.



¹³ Engpass bedeutet, dass in Deutschland nicht genug Menschen eine bestimmte Ausbildung machen wollen. Das betrifft vor allem Gesundheits- und Pflegeberufe und verschiedene Berufe im Bereich Bau und Elektronik. Eine aktuelle Übersicht finden Sie unter: <https://www.mangelberufe.de/facharbeiter/>

¹⁴ § 60a Abs. 6 AufenthG

Sie haben die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen? Und Sie haben eine Arbeitsstelle gefunden, die Ihrer Ausbildung entspricht? Dann haben Sie Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG. Eventuell können Sie schon während der Ausbildungsduldung eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Zum Beispiel, weil Sie schon die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG erfüllen.

Hinweis: Es gibt verschiedene Bundesländer¹⁵, die diese Regelung konkretisiert¹⁶ haben. In Thüringen gibt es zum Beispiel umfassende Möglichkeiten, schon vor Ausbildungsbeginn eine sogenannte „Ermessensduldung“ zu bekommen; zum Beispiel im letzten Schuljahr oder während einer Einstiegsqualifizierung.

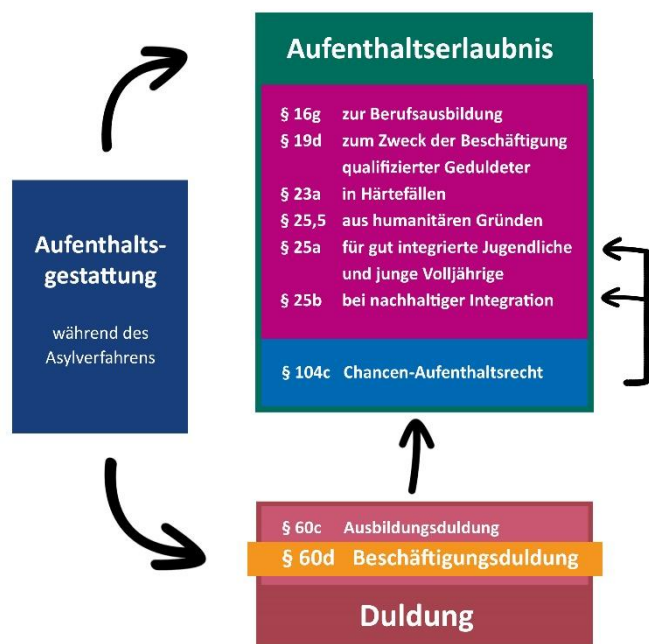
§ 60d AufenthG – Beschäftigungsduldung

Sie haben eine Arbeit? Dann können Sie unter Umständen eine Beschäftigungsduldung bekommen. Dafür müssen Sie unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ☐ Sie sind vor dem 31.12.2022 nach Deutschland eingereist.
- ☐ Sie haben 1 Jahr Vorduldungszeit.
- ☐ Ihre Identität ist geklärt:
 - Sie sind vor dem 01.01.2017 nach Deutschland: Dann müssen Sie Ihre Identität bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung geklärt haben.
 - Sie sind nach dem 31.12.2016 eingereist: Dann müssen Sie Ihre Identität bis zum 31.12.2024 geklärt haben.

Achtung: Sie können nur dann eine Beschäftigungsduldung erhalten, wenn auch die Identität Ihres*r Ehegatt*in oder Lebenspartners*in fristgemäß geklärt wird.

Ausnahme: Es ist nicht Ihre Schuld, dass Ihre Identität oder die Ihrer* Ihres Ehegatt*in nicht geklärt ist? Dann können Sie von der Ausländerbehörde trotzdem eine Beschäftigungsduldung bekommen.



¹⁵ Stand 04/2025: Rheinland-Pfalz, Thüringen, Hamburg, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Berlin

¹⁶ Eine Übersicht zu den Erlassen und Anwendungshinweisen finden Sie unter: <https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2021/Erlasslage-Auslaenderrecht.pdf>

- ☐ Sie arbeiten seit mindestens 12 Monaten mit mindestens 20 Stunden pro Woche.
- ☐ Sie sichern Ihren Lebensunterhalt seit 12 Monaten und in der Zukunft.
- ☐ Sie haben mündliche A2-Deutschkenntnisse.

Es gibt verschiedene Gründe, weswegen Sie keine Beschäftigungsduldung bekommen, zum Beispiel:

- × Sie oder Ihr*e Ehegatt*in oder Lebenspartner*in wurden wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt.
- × Sie waren zu einem Integrationskurs verpflichtet und haben diesen nicht abgeschlossen.

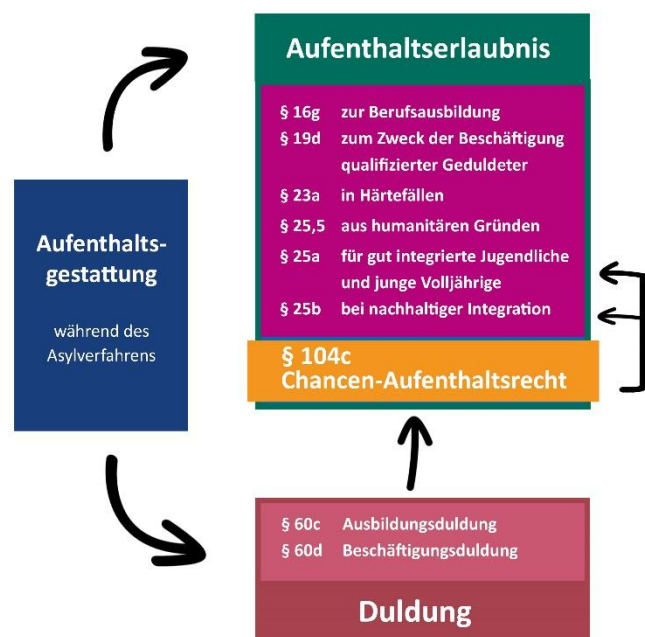
Nach 30 Monaten Beschäftigungsduldung haben Sie einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis.¹⁷

Hinweis: Eventuell können Sie schon während der Beschäftigungsduldung eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Zum Beispiel, weil Sie schon die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG erfüllen.

§ 104c AufenthG – Chancenaufenthalt

Der Chancenaufenthalt konnte zwischen dem 31.12.2022 und dem 30.12.2025 von Personen beantragt werden, die zum Stichtag 31.10.2022 seit mindestens 5 Jahren in Deutschland lebten und eine Duldung hatten. Er wurde für 18 Monate erteilt und kann nicht verlängert werden. Während der 18 Monate sollen die Voraussetzungen erfüllt werden, um in die Aufenthaltstitel nach § 25a oder § 25b AufenthG zu wechseln. Dafür müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Erklärungen hierzu finden Sie auf den folgenden Seiten. Wenn dies bis zum Ablauf der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG nicht der Fall ist, erhalten Sie wieder eine Duldung.

Wir empfehlen, vor Ablauf des Chancenaufenthalts den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder b AufenthG zu stellen, auch wenn einzelne Voraussetzungen noch nicht vorliegen. Sie bekommen dann zunächst eine Fiktionsbescheinigung, bis über den Antrag entschieden wurde.



¹⁷ § 25b Abs. 6 AufenthG

§ 25a AufenthG – Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige

Jugendliche (ab 14 Jahren) und junge Volljährige mit Duldung können eine Aufenthaltserlaubnis bekommen. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

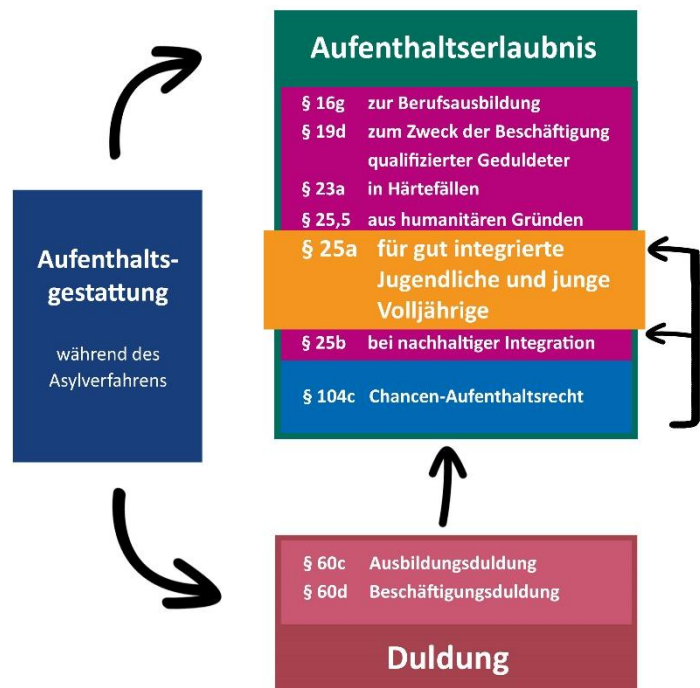
- ☐ Sie haben seit 12 Monaten eine Duldung. Oder Sie haben den Chancenaufenthalt¹⁸.
- ☐ Sie leben seit mindestens 3 Jahren in Deutschland.
- ☐ Sie besuchen seit 3 Jahren erfolgreich die Schule oder haben einen Schul- oder Berufsabschluss in Deutschland gemacht.

Ausnahme: Aufgrund von Krankheit oder Behinderung konnten Sie nicht die Schule besuchen.

- ☐ Sie beantragen die Aufenthaltserlaubnis vor Ihrem 27. Geburtstag.
- ☐ Sie haben eine positive Integrationsprognose.
- ☐ Ihr Lebensunterhalt ist gesichert.

Ausnahmen: Sie besuchen eine Schule, sind in einer Ausbildung oder im Studium. Ausnahmen sind z. B. auch bei Krankheit oder Behinderung möglich.¹⁹

- ☐ Sie haben einen Pass (Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich).



Sie sind noch nicht 18 Jahre alt? Dann können auch Ihre Eltern eine Aufenthaltserlaubnis bekommen.²⁰ Dafür muss unter anderem der Lebensunterhalt Ihrer Eltern gesichert sein. In diesem Fall können auch Ihre minderjährigen Geschwister eine Aufenthaltserlaubnis bekommen. Ihre Eltern sichern nicht den Lebensunterhalt? Dann bekommen Sie eine Duldung, solange Sie minderjährig sind.²¹

Sie haben Kinder oder eine*n Ehegatt*in oder Lebenspartner*in? Auch diese sollen mit Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis bekommen.²²

¹⁸ § 104c AufenthG

¹⁹ Vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG

²⁰ § 25a Abs. 2 AufenthG

²¹ § 60a Abs. 2b AufenthG

²² § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG

§ 25b AufenthG – Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration

Unter folgenden Voraussetzungen können Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bekommen:

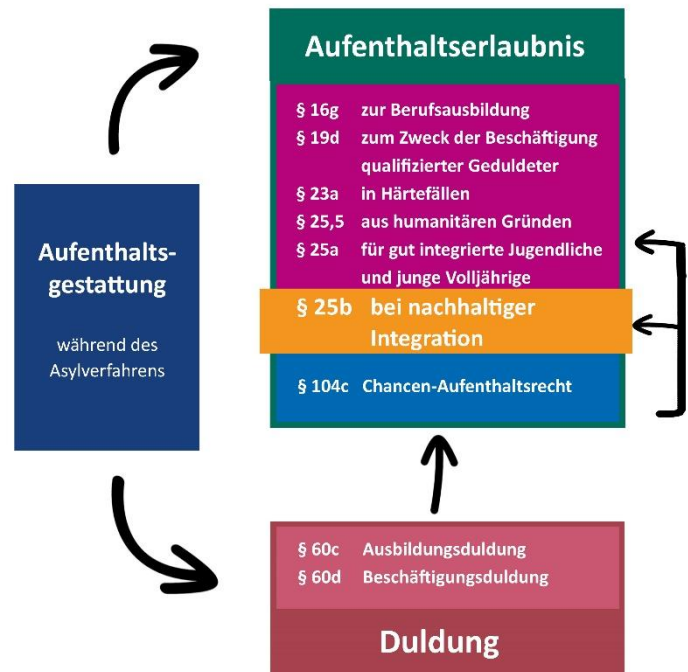
- ☐ Sie haben eine Duldung oder Sie haben den Chancenaufenthalt²³.
- ☐ Sie leben seit 6 Jahren in Deutschland (oder, wenn Sie minderjährige Kinder haben, seit 4 Jahren).
- ☐ Ihr Lebensunterhalt ist (zukünftig) überwiegend gesichert.

Ausnahme: Aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Alter können Sie den Lebensunterhalt nicht sichern.

- ☐ Sie haben mindestens das Sprachniveau A2 (mündlich).

Ausnahme: Aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Alter können Sie die Sprachkenntnisse nicht nachweisen.

- ☐ Sie verfügen über Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung. Diese können Sie zum Beispiel durch den „Test Leben in Deutschland“ oder den Einbürgerungstest nachweisen.
- ☐ Sie bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- ☐ Sie haben einen Pass (Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich).



²³ § 104c AufenthG

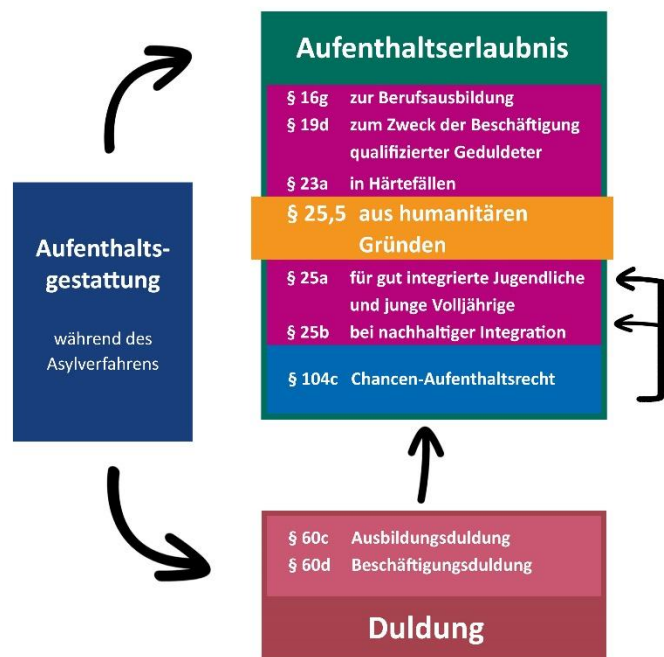
§ 25 Abs. 5 AufenthG – Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen

Unter Umständen können Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG bekommen. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ☐ Die Ausreise in ihr Heimatland ist aus „rechtlichen“ oder „tatsächlichen“ Gründen nicht möglich, auch nicht freiwillig.

Beispiele hierfür sind:

- Sie sind in Deutschland „verwurzelt“.²⁴
- Sie haben ein minderjähriges Kind mit einer Person, die eine Aufenthaltserlaubnis oder einen deutschen Pass hat und kümmern sich um dieses Kind.
- Es gibt keine Flugverbindungen in Ihr Herkunftsland.
- Die*der Arzt*in hat eine langfristige Reiseunfähigkeit festgestellt.
- ☐ Sie dürfen keine falschen Angaben über Ihre Identität oder Staatsangehörigkeit gemacht haben.
- ☐ Sie sind nicht selbst daran schuld, dass Sie nicht abgeschoben werden können.
- ☐ Ihr Lebensunterhalt ist gesichert (Ausnahmen sind möglich).
- ☐ Sie haben einen Pass (Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich).



Sie erfüllen diese Voraussetzungen und es ist nicht absehbar, dass sich daran in Zukunft etwas ändert? Dann kann die Ausländerbehörde Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. Nach 18 Monaten soll die Ausländerbehörde Ihnen die Aufenthaltserlaubnis erteilen.

Achtung: Ihr Asylantrag wurde vom BAMF als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt? In den manchen Fällen²⁵ darf Ihnen die Ausländerbehörde keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG geben.²⁶

²⁴ Laut Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jeder Mensch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Sie sind schon lange in Deutschland? Und Sie haben keine Bezüge zu Ihrem Herkunftsland? Dann kann es sein, dass es aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, dass Sie ausreisen, weil Sie hier „verwurzelt“ sind.

²⁵ Vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 3-7 AsylG

²⁶ § 25 Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ nach § 30 Abs. 1 Nr. 1-2 und Nr. 8-9 AsylG

§ 19d AufenthG – Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

§ 19d AufenthG bietet Menschen mit Duldung, die beruflich besonders qualifiziert sind, die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen.

Dies gilt für folgende Konstellationen:

- Sie haben eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium *in Deutschland* abgeschlossen und haben jetzt eine entsprechende Arbeitsstelle.
- Sie haben einen anerkannten oder mit deutschem Hochschulabschluss *vergleichbaren Abschluss im Ausland* gemacht. Und Sie *arbeiten seit zwei Jahren* in einer Ihrem Abschluss entsprechenden Stellung.
- Sie *arbeiten seit drei Jahren als Fachkraft*.²⁷ Ihre Arbeit setzt (eigentlich) eine Ausbildung oder ein Hochschulstudium voraus.²⁸



Weitere Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG sind unter anderem:

- ☐ Sie verfügen über ausreichend Wohnraum.
- ☐ Sie haben deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1.
- ☐ Sie haben keine Straftaten mit einem bestimmten Strafmaß begangen.
- ☐ Sie haben einen Pass (Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich).

Sie haben mit einer **Ausbildungsduldung** eine Ausbildung abgeschlossen? Dann bekommen Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG, wenn Sie eine entsprechende Arbeit gefunden haben. Hierauf haben Sie einen **Anspruch**, wenn Sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

²⁷ Fachkraft gem. § 18 Abs. 3 AufenthG bedeutet: Sie besitzen eine ausländische (informelle) Berufsqualifikation, die mit einer qualifizierten Berufsausbildung gleichwertig ist, oder Sie haben eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland absolviert.

²⁸ Sie arbeiten als Fachkraft und haben Familienangehörige: Dann muss auch für diese der Lebensunterhalt gesichert sein (außer Wohnung und Heizung).

§ 16g AufenthG – Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer (Ausbildungsaufenthaltserlaubnis)

Sie machen eine Ausbildung? Dann haben Sie vielleicht Anspruch auf eine Ausbildungsaufenthaltserlaubnis.

Für eine Ausbildungsaufenthaltserlaubnis müssen Sie u.a. folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ☐ Sie haben seit mindestens 3 Monaten eine Duldung.

Ausnahme: Sie haben die Ausbildung schon im Asylverfahren (also mit Aufenthaltsgestattung) begonnen? Dann gibt es keine „Wartezeit“.

- ☐ Die Ausbildung ist staatlich anerkannt und dauert mindestens 2 Jahre.

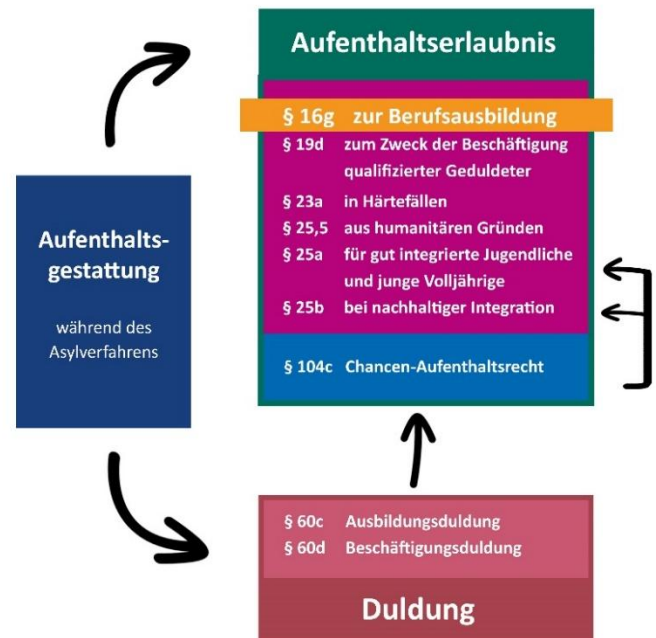
Ausnahme: Auch für eine Assistenz- oder Helferausbildung können Sie eine Ausbildungsaufenthaltserlaubnis erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass Sie schon die Zusage zu einer daran anschließenden mindestens zweijährigen Ausbildung für einen Beruf haben, für den die Agentur für Arbeit einen Engpass²⁹ festgestellt hat.

- ☐ Ihre Identität ist geklärt.

- Sie sind vor dem 01.01.2017 nach Deutschland eingereist? Dann müssen Sie Ihre Identität bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung nachweisen.
- Sie sind zwischen dem 01.01.2017 und dem 01.01.2020 nach Deutschland eingereist? Dann müssen Sie Ihre Identität bis zum 30.06.2020 geklärt haben.
- Sie sind nach dem 01.01.2020 eingereist? Dann müssen Sie innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise Ihre Identität klären.

Ausnahme: Es ist nicht Ihre Schuld, dass Ihre Identität nicht geklärt ist? Dann können Sie von der Ausländerbehörde trotzdem eine Ausbildungsaufenthaltserlaubnis bekommen.

- ☐ Ihr Lebensunterhalt ist gesichert. Grundlage dafür ist der BAFÖG-Satz.³⁰



Es gibt verschiedene Gründe, weswegen Sie keine Ausbildungsaufenthaltserlaubnis bekommen, zum Beispiel:

- × Sie sind im Dublin-Verfahren.
- × Sie haben ein Arbeitsverbot.

²⁹ Engpass bedeutet, dass in Deutschland nicht genug Menschen eine bestimmte Ausbildung machen wollen. Das betrifft vor allem Gesundheits- und Pflegeberufe und verschiedene Berufe im Bereich Bau und Elektronik. Eine aktuelle Übersicht finden Sie unter: <https://www.mangelberufe.de/facharbeiter/>

³⁰ § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG – die BAFÖG-Sätze werden regelmäßig angepasst. Sie finden sich in § 12 BAFÖG (Stand 04/2025: 666 Euro/Monat bei Ausbildung für Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnen).

× Sie wurden wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einem bestimmten Strafmaß verurteilt.
Sie haben die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen? Und Sie haben eine Arbeitsstelle gefunden, die Ihrer Ausbildung entspricht? Dann haben Sie Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 g Abs. 8 AufenthG.

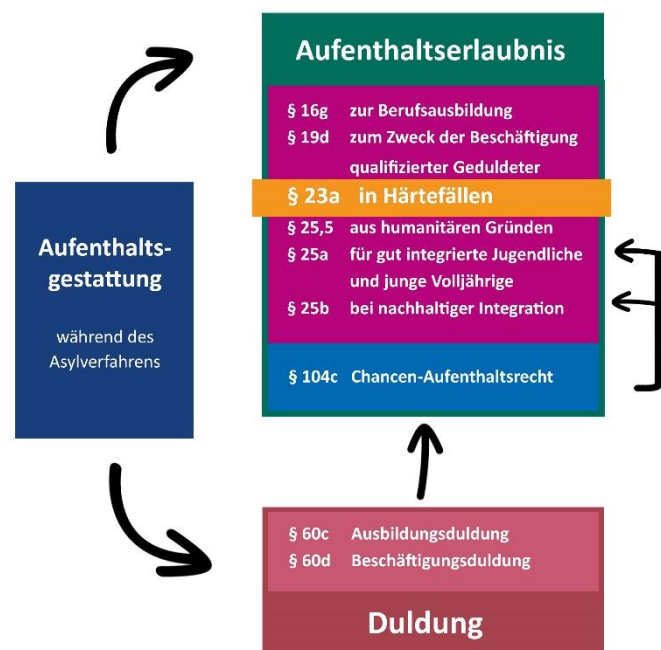
Achtung: Manchmal ist es besser, statt der Ausbildungsaufenthaltserlaubnis die Ausbildungsduldung zu nehmen. Eine Aufenthaltserlaubnis hat gegenüber der Duldung natürlich Vorteile: Sie sammeln Zeiten für die Niederlassungserlaubnis und können ins Ausland reisen.

Aber: Anders als mit der Ausbildungsduldung ist der Übergang in die sehr guten Aufenthaltstitel nach §§ 25a oder b AufenthG mit der Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nicht möglich.

Es ist unklar, ob Sie die Ausbildung schaffen? Oder Sie wollen die Ausbildung wechseln? Bei der Ausbildungsaufenthaltserlaubnis haben Sie im Fall des Abbruchs zwar auch die Möglichkeit, einmalig eine neue Ausbildung zu suchen. Aber Sie haben – anders als bei der Ausbildungsduldung – keinen Anspruch auf Sozialleistungen in dieser Zeit.³¹

§ 23a AufenthG – Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen

Jedes Bundesland hat eine Härtefallkommission. Wenn eine Abschiebung eine besondere Härte bedeuten würde (zum Beispiel, weil die*der Betroffene sehr gut integriert ist oder schwer erkrankt oder sich in einer schwierigen persönlichen Situation befindet), dann kann sie*er sich an die Härtefallkommission wenden, um eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Die Härtefallkommissionen der einzelnen Bundesländer funktionieren sehr unterschiedlich. Zum Beispiel gibt es in Thüringen keine Regelung, wie lange man schon in Deutschland sein muss. In Bayern hingegen sind mindestens fünf Jahre notwendig.



Oft verlangt die Härtefallkommission, dass der Lebensunterhalt (teilweise) gesichert ist. Ausnahmen sind beispielsweise bei schwerer Krankheit möglich.

Informieren Sie sich vor Ort, wie die Härtefallkommission in Ihrem Bundesland funktioniert. Auskunft darüber kann zum Beispiel der Flüchtlingsrat in Ihrem Bundesland geben.

³¹ Sie dürfen in der Zeit der Suche einer neuen Ausbildung aber bis zu 20h/Woche arbeiten.

Weiterführende Informationen und Beratung

Informationen zum Thüringer WIR-Netzwerk finden Sie hier: www.bleibdranplus.de

Eine Übersicht über die Erlasse in den einzelnen Bundesländern finden Sie hier:

<https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2021/Erlasslage-Auslaenderrecht.pdf>

Bei der Suche nach einer geeigneten Beratungsstelle kann Ihnen der Flüchtlingsrat in Ihrem Bundesland helfen. Kontaktdaten der Flüchtlingsräte finden Sie hier:

<https://www.fluechtlingsrat.de/>

Impressum

Herausgeberin

WIR-Netzwerk „BLEIBdran+. Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Thüringen“

Institut für Berufsbildung
und Sozialmanagement gGmbH
Wallstraße 18
99084 Erfurt
Tel.: 0361 511500-250
E-Mail: migration@ibs-thueringen.de | www.ibs-thueringen.de



Redaktion:

Christiane Welker (IBS gGmbH)
Jan Elshof (Flüchtlingsrat Thüringen e. V.)
Lewina Höhle (Sozialamt Ilm-Kreis)

Layout:

Gina Hoffmann (IBS gGmbH)
Dezember 2025

Geschäftsführerin: Katja Glybowski
Prokuristin: Christiane Götze
Unternehmenssitz: 99084 Erfurt; Juri-Gagarin-Ring 160
Handelsregister beim Amtsgericht: Jena
Handelsregister-Nummer: HRB 505545

Das Projekt „BLEIBdran+ Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Thüringen“ wird im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union